

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/653 —

Betr.: Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Radloff (SPD) vom 14. 1. 1983

Im Lastenausgleichsrecht ist in den letzten Jahren eine weitgehende Spezialisierung erfolgt. Um die Erfüllung der Aufgaben noch effektiver gestalten zu können, sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, Beschwerdeausschüsse nur noch beim Landesausgleichsamt zu bilden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie den Fortbestand der Beschwerdeausschüsse bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes noch für vertretbar?
2. Falls nein, ist beabsichtigt, im Zuge der Spezialisierung des Lastenausgleichsrechts Beschwerdeausschüsse nur noch bei der Landesdienststelle zu bilden? Wann soll eine solche Regelung in Kraft treten?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Bundesangelegenheiten
— 12 — 01 425 —

Hannover, den 21. 2. 1983

Zu 1.

Die niedersächsische Landesregierung hält es nicht nur für vertretbar, sondern auch für notwendig, die nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung des Landesausgleichsgesetzes im Lande Niedersachsen vom 26. 11. 1952 bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes gebildeten Beschwerdeausschüsse dort zu belassen. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß im Zuge der Konzentration der Ausgleichsverwaltung die Außenstelle Lüneburg des Landesausgleichsamtes bereits aufgelöst ist und deren Aufgaben von der Bezirksregierung Hannover als Vorortaufgabe mit erledigt werden. Die außerdem geplante Auflösung der Außenstellen des Landesausgleichsamtes bei den Bezirksregierungen Braunschweig und Weser-Ems richtet sich zeitlich nach dem Fortschritt der Konzentration der Ausgleichsverwaltung auf Kreisebene. Die Möglichkeit einer effektiveren Aufgabenerfüllung in diesem Bereich durch eine evtl. Übernahme der z. Z. bei den drei Außenstellen des Landesausgleichsamtes noch bestehenden fünf Beschwerdeausschüsse in die Zuständigkeit des Landesausgleichsamtes sieht die Landesregierung nicht.

Zu 2.

Entfällt.

Hasselmann

(Ausgegeben am 3. 3. 1983)